



Plesch & Mählmeyer - Rechtsanwälte

Huntestrasse 2 - 26135 Oldenburg

[Jann Plesch ▶](#)[Christoph Mählmeyer ▶](#)[Gerd Plesch ▶](#)[Aktuelles ▶](#)[Mitarbeiterinnen ▶](#)[Kontakt + Anfahrt ▶](#)[Virtuelle Kanzlei ▶](#)[Download als PDF-Datei](#)

- > [Anwendbarkeit GOÄ zwischen KH und Arzt](#)
- > [Nutzungsentschädigung Ersatzlieferung](#)
- > [Anwendbarkeit Kündigungsschutzgesetz](#)
- > [Warenkauf im Ausland](#)
- > [Missbrauch Krankenversicherungskarten](#)

Anwendbarkeit der GOÄ zwischen Krankenhaus und niedergelassenen Arzt

Vereinbarungen zwischen Krankenhausträgern und niedergelassenen Ärzten über deren Hinzuziehung im Rahmen allgemeiner Krankenhausleistungen unterliegen hinsichtlich des Honorars nicht den Vorschriften der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ). Nach einer Entscheidung des BGH vom 21.11.2009, Aktenzeichen III ZR 110/09, hat das Krankenhaus bei einer Ko-operation zwischen einem Krankenhausträger und niedergelassenen Ärzten den extern hinzugezogenen Arzt aus eigenen Mitteln zu vergüten, sofern der niedergelassene Arzt im Rahmen der allgemeinen Krankenhausleistungen eingesetzt werde. Konkret ging es um die Erbringung der radiologischen Leistungen durch niedergelassene Ärzte. Diese radiologischen Leistungen seien rechtlich als Krankenhausleistungen zu qualifizieren, die sich das Krankenhaus zur Vervollständigung seiner eigenen Leistungsfähigkeit im Wege des mit den niedergelassenen Ärzten bestehenden Dienstvertrages eingekauft und mit dem Krankenhausesgelt gegenüber dem Patienten bzw. dessen Kostenträger abgerechnet habe. Die Vereinbarung über die Vergütung der Dienste war im entschiedenen Fall formlos vereinbart worden und wich von der GOÄ ab. Diese Vereinbarung war - so der BGH - wirksam. Der niedergelassene Arzt konnte keine - höhere - Vergütung nach GOÄ fordern.

Danach findet die GOÄ außerhalb des unmittelbaren Arzt-Patienten-Verhältnisses keine Anwendung. Es können damit zwischen Krankenhausträger und niedergelassenem Arzt Pauschalhonorare vereinbart werden, wenn der niedergelassene Arzt im Rahmen von allgemeinen Krankenhausleistungen eingesetzt wird. Darüber hinaus hat der BGH klargestellt, dass die Unterschreitung des 1,0fachen Gebührensatzes der GOÄ weder berufsrechts- noch grundsätzlich wettbewerbswidrig ist.

RA Christoph Mählmeyer